

# Kirchliche Verhältnisse

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **49 (1938)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## 9. Kapitel.

**Kirchliche Verhältnisse.**

Was Tschudi über die kirchlichen Einrichtungen im Lande Glarus meldet, beruht in der Hauptsache auf Urkunden, deren Originale zum grössten Teil heute verloren sind. Dieser Verlust kann leicht dadurch entstanden sein, dass Tschudi die Urkunden ihrem Aufbewahrungsorte entnahm und seiner Sammlung einverleibte, der sie dann später wieder durch andere Liebhaber entfremdet wurden, wie es wahrscheinlich auch mit manchen andern glarnerischen Urkunden geschah, deren Originale ebenfalls fehlen. Sicher lag auf Gräpplang einst das Original des Stiftungsbriefes betreffend die Klose in Linthal vom 9. Mai 1333, das nur auf dem Wege über Tschudis Sammlung dahin gelangt sein wird.<sup>1)</sup>

Obgleich also Tschudi vielleicht für den Verlust der Originaldokumente in gewisser Hinsicht verantwortlich ist, so muss man es ihm doch zum Verdienst anrechnen, dass durch seine Abschriften zuverlässige Kunde von den ältesten Kirchengründungen im Glarnerland auf uns gekommen ist. Die Gründung der Pfarrkirche Glarus bleibt freilich in Dunkel gehüllt, aber über den Bau und die Ausstattung der zweitältesten Pfarrkirche, derjenigen von Matt, werden wir durch sieben, mit einer einzigen Ausnahme nur durch Tschudis Kopien überlieferte Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts unterrichtet.<sup>2)</sup> Ebenso erfahren wir durch den in der Urschrift der Chronik befindlichen Ablassbrief von 1288, dass damals schon eine Kapelle in Mollis bestand.<sup>3)</sup> Die gleiche Urkunde erwähnt zum erstenmal die St. Michaelskapelle in Glarus auf dem Burghügel, was natürlich nicht aus-

<sup>1)</sup> Urk. Glarus I, Nr. 56. — Joh. Jakob Tschudi schrieb in seinen Geschichten von Glarus I, S. 192, den Stiftungsbrief von einer amtlich beglaubigten Kopie des Originals auf Gräpplang ab.

<sup>2)</sup> Urk. Glarus I, Nr. 17, 20, 21, 23, 24, 25, 26. Eine deutsche Uebersetzung der Urkunde vom 17. Dez. 1273 (Nr. 20) setzt Blumer in den Anfang des 15. Jahrhunderts.

<sup>3)</sup> Urk. Glarus I, Nr. 29.

schliesst, dass deren Errichtung lange vorher geschah. In der Chronik erzählt Tschudi, im Jahre 1283 seien die Pfarrkirchen in Linthal und Mollis gebaut worden, ohne eine Quelle für diese Behauptung anzuführen, vermutlich weil er keine hatte.<sup>4)</sup> Es scheint nämlich, dass ihm nichts vorlag, als der Ablassbrief von 1288, der von der Kapelle in Mollis berichtet, und ein späterer Ablassbrief von 1319,<sup>5)</sup> wo neben den Kirchen zu Glarus und Matt und der Kapelle auf der Burg auch die Kirchen in Linthal und Mollis genannt sind. Dass die Jahreszahl 1283 eine seiner Konjekturen darstellt, dürfte aus der ausführlichen Schilderung in der Urschrift der Chronik hervorgehen, die er in der Reinschrift auf ein paar Zeilen zusammenzog. In der Urschrift<sup>6)</sup> heisst es:

„Anno Dñi 1283 Als jetz die vss Sernftal In Glarnerland ein eigne pfarrkilch überkommen, kamend die vss Lintal für gmein Landtlüt zuo Glarus, vnd klagtend, wie si nit minder mit schwärem Kilchgang beladen, dann die vss Sernftal, wann si ein grosse tütsche mil zuo der pfarrkilch gen Glarus zegon, vnd batend, das gmein Lantlüt Inen auch ein eigne pfarrkilch buwen weltind, wie si denen vss Sernftal getan. Do kamend ouch die vndern Lantlüt von Mullis, von Nöffels, vnd von Obern Vrnen, zeigtend an, wie sich die von Nidern Vrnen vorziten von witer Vnkomlichkeit wegen, der pfarrkilch zuo Glarus abgesündert, vnd erworben von dem Bischoff von Costentz, das si gen Schënnis In Churer bistumb kilchgenössig worden, vnd sig Inen der kilwëg gen Glarus ouch gnuog schwër zuo etlichen ziten, der vfgënden wassern halb, Begërtend an gmein Lantlüt das si Inen ouch ein pfarr kilch oder ein filial vfrichten weltend. Also bewilgtend die Lantlüt vnd buwden hindern tal lüten ein pfarrkilch In Lintal, vnd denen von Mullis ein filial, Das ward vom Bischof von Costentz vnd der frow Aebtissin von Seckingen, ouch dem pfarrer von Glarus zuogelassen vnd bestaet, vnd vnläng darnach ward die filial zuo Mullis ouch zuo einer pfarrkilch gemacht. Beide kilchen koufftend sich vmb die pfarrliche rëcht ab von der kilch zuo Glarus wie ouch die vss Sernftal getan, vnd stiftetend jetwedrer kilch vnderthanen Iren priestern pfruondgült, vss Irem guot.“

<sup>4)</sup> Chronik I, S. 191a.

<sup>5)</sup> Urk. Glarus I, Nr. 43.

<sup>6)</sup> Ms. A 58, S. 232.

Bei diesem charakteristischen Beispiel für die Leichtigkeit, mit der sich Tschudi aus einigen Anhaltspunkten eine ganze Geschichte zusammenreimte, berührt besonders merkwürdig die Vorstellung, der Bau der neuen Kirchen sei nicht Sache der betreffenden Kirchgenossen, sondern der „gemeinen Landleute“ gewesen, und auch die Kirche von Matt sei von sämtlichen Glarnern errichtet worden. Hatte sich Tschudi in jenen von ihm allein überlieferten Urkunden, die uns über die Gründung der Kirche von Matt Aufschluss geben und die ihm offenbar hier als Vorlage dienten, nur flüchtig umgesehen, als sich seine Phantasie in dieser mehr lebendigen als glaubhaften Schilderung gefiel, oder wollte er absichtlich das Bild eines sich schon damals im gemeinsamen Werk als Ganzes fühlenden Glarnervolkes malen? Aus der Luft gegriffen dürfte seine Angabe sein, die von Niederurnen hätten sich des weiten Weges wegen von der Pfarrkirche Glarus abgesondert und vom Bischof von Konstanz das Zugeständnis erhalten, in dem zum Churer Bistum gehörenden Schännis kirchgenössig zu werden. In der Gallia Comata berichtet er dasselbe nicht nur von Niederurnen, sondern auch von Bilten, das zur Pfarrei Wangen in der March gehört habe, und fügt den Namen des Konstanzer Bischofs Warmann hinzu.<sup>7)</sup> Gubser nimmt an, Tschudi habe nur die Ursache der Abtrennung Niederurnens und Biltens vom Konstanzer Sprengel zur Zeit Bischof Warmanns, also zwischen 1026 und 1034, sich persönlich zurechtgelegt, die Tatsache selber habe der Chronist vermutlich einer jetzt verlorenen Schänniser Aufzeichnung entnommen.<sup>8)</sup> Ob der äusserst seltene Fall einer Verschiebung der kirchlichen Verhältnisse wirklich bei Niederurnen und Bilten, die beide, soweit sich dies zurückverfolgen lässt, stets zum Churer Bistum gehörten, eingetreten ist und nicht nur als Kombination Tschudis gewertet werden muss, wird kaum mit Sicherheit festgestellt werden können. Ausgeschlossen ist es keineswegs, dass Tschudi aus lokalpatriotischen Gründen die beiden Dörfer als ursprünglich zur Konstanzer Diözese gehörend, wie das übrige Tal Glarus auch, hinstellen wollte und für die Tatsache ihrer Zugehörigkeit zum Bistum Chur eine Erklärung geben musste. Jedenfalls wäre, wie auch Gubser

7) Gallia Comata, S. 71.

8) Gubser, S. 409 f.

betont, wenn Tschudi doch an eine Schänniser Nachricht angeknüpft hätte, nicht die Länge des Kirchweges, sondern ein Wechsel der Grundherrschaft bei der Veränderung der kirchlichen Zugehörigkeit ausschlaggebend gewesen.

Entschieden falsch ist ferner der Schluss eines Urkundenregestes in Tschudis Chronik, das das Verhältnis der Kirchengenossen von Schwanden zur Mutterkirche von Glarus zum Gegenstand hat. In der am 14. Februar 1371 von Bischof Heinrich von Konstanz ausgestellten Urkunde befreit dieser die Kirche Schwanden, nachdem über die Bezahlung einer jährlichen Summe durch die Kirchengenossen von Schwanden an die Mutterkirche Glarus an Stelle der Opfer eine Verständigung erzielt worden war, von jedem Pfarrerecht der Kirche Glarus, einzig unter Vorbehalt der der Mutterkirche schuldigen Ehre „salvo honore debito ipsi matrici ecclesiae per dictam ecclesiam in Swanden impendendo“. In Tschudis Chronik aber sind „die anderen Rechtsamen“, die der Mutterkirche Glarus geschuldet sind, vorbehalten „Exceptis aliis Juribus, quae eidem Ecclesiae in Clarona Verae Matri ac Parochiae suae obligantur“.<sup>9)</sup> Schon der Camerarius Joh. Jakob Tschudi bemerkte Gilg Tschudis Irrtum, der gerade das Gegenteil dessen, was wahr sei, berichte.<sup>10)</sup> Die Frage ist nur, hat sich Tschudi wirklich geirrt oder hatte er einen bestimmten Zweck im Auge? An einen Irrtum kann man nur schwer glauben, da der Wortlaut der Urkunde ganz klar ist. Aber es ist auch nicht leicht einzusehen, dass sich Tschudi von der genannten falschen Angabe etwa bei den Glarner Religionshändeln einen praktischen Nutzen versprach, denn das frühere Verhältnis zwischen den beiden Kirchen spielte dabei keine Rolle. Höchstens könnte man vermuten, er habe für alle Fälle einen Anspruch der katholischen Kirche Glarus auf gewisse Rechte gegenüber der Kirche Schwanden aufrechterhalten und urkundlich begründen

<sup>9)</sup> Chronik I, S. 475a. — Urk. Glarus I, Nr. 89.

<sup>10)</sup> In den Geschichten von Glarus I, S. 291, sagt der Camerarius, Gilg Tschudi und auch der Chronist Joh. Heinrich Tschudi in seiner Glarner Chronik S. 106 müssten die Urkunde von 1371 entweder nie gesehen oder nicht genügend erdauert haben, sonst würden sie nicht behaupten, es seien der wahren Mutter- und Pfarrkirche Glarus alle ihre Rechtsamen vorbehalten. „Grad das Gegenteil ist wahr; dan Bischof Heinrich hat die von Schwanden mit ausdrücklichen Worten von allen pfarrlichen Rechten der Mutter Kirch geledigt, u. der lesten nur ihre gebührende Ehre des Vorrangs vorbehalten.“

wollen, wenn etwa dem Streit um den Schwandener Messpriester dadurch eine Wendung zugunsten der Katholiken hätte gegeben werden können. Dann hätte er aber einen vollständigen Text der Urkunde mit der abgeänderten Stelle, und nicht nur ein unrichtiges Regest, anfertigen müssen.

Im ganzen kam der Glarner Geschichtschreiber bei der Schilderung der kirchlichen Einrichtungen nicht oft in Versuchung, die Wahrheit zu verdrehen oder sich in unbegründeten Kombinationen zu ergehen, und man ist ihm für die Ueberlieferung der urkundlichen Zeugnisse zu grossem Dank verpflichtet. Dennoch kann man selbst bei den kirchlichen Dingen seinen Nachrichten nicht immer unbedingtes Vertrauen schenken, sondern muss hie und da mit mehr oder weniger offen daliegenden Tendenzen rechnen, wie fast überall bei seiner Darstellung der glarnerischen Geschichte.